

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Zeugnissen  
über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes  
nach § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Schifferstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und des § 38 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Gebührenpflichtiger Aufwand und Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Schifferstadt erhebt für die Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ausstellung des beantragten Zeugnisses.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der Antrag auf die Ausstellung eines Zeugnisses nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3** 1\*)

**Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühr beträgt bei einem Grundstückswert

bis 75.000 €	15 €,
von 75.001 € bis 150.000 €	25 €,
von 150.001 € bis 250.000 €	38 €,
ab 250.001 € und mehr	50 €.

**§ 4**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

.....  
**HINWEISE:**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Zeugnissen über die Nichtausübung bzw. das Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 20.08.1987, im Amtsblatt veröffentlicht am 25.08.1987, ist am 26.08.1987 in Kraft getreten.

1\*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002